



## **Satzung des Turn- und Sportverein Schwieberdingen e.V.**

### **§ 1**

Der Verein führt die Bezeichnung Turn- und Sportverein Schwieberdingen e.V. und hat seinen Sitz in Schwieberdingen. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Ludwigsburg eingetragen.

Die Farben des Vereins sind blau-weiß.

Die Farben beziehen sich nicht nur auf den Dress, sondern auch auf die Fahne, Emblem usw.

### **§ 2**

Der Turn- und Sportverein Schwieberdingen e.V. mit Sitz in Schwieberdingen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, speziell der Jugend.

### **§ 3**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 5**

Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. in Stuttgart, dessen Satzung anerkannt wird.

Demgemäß unterwirft er sich auch den Satzungen und Ordnungen (Rechtsordnung, Spielordnung, Disziplinordnung, Amateurordnung) der Mitgliedsverbände des Württ. Landessportbundes, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

Dies gilt insbesondere auch für Einzelmitglieder des Vereins.



## **§ 6 Mitgliedschaft**

### I. Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede weibliche oder männliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat.
2. Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluß des Vereinsausschusses. Voraussetzung hierfür ist eine schriftliche Anmeldung. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuchs ist schriftlich mitzuteilen, sie braucht nicht begründet zu werden.
3. Personen unter 18 Jahren sind jugendliche Mitglieder. Über ihre Aufnahme entscheidet die jeweilige Abteilung. Im übrigen gelten die Bestimmungen von 2. sinngemäß.
4. Mit der Aufnahme verpflichtet sich das Mitglied zur Förderung des Vereinszwecks, es unterwirft sich den Satzungen und Ordnungen des Vereins und des Württ. Landessportbundes sowie derjenigen Verbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

### II. Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch freiwilligen Austritt, der nur durch eine schriftliche Erklärung erfolgen kann, wobei die Austrittserklärung von jugendlichen Mitgliedern durch den Erziehungsberechtigten abzugeben ist. Einzelheiten regelt die Beitragsordnung.
2. durch Ausschluß aus dem Verein.  
Der Ausschluß kann nur durch den Vereinsausschuß beschlossen werden:
  - a) wenn das Mitglied trotz Mahnung den Mitgliedsbeitrag bis zum 31. März des folgenden Jahres nicht bezahlt hat,
  - b) bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzungen oder die Satzungen des Württ. Landessportbundes oder eines Verbandes, dem der Verein als Mitglied angehört.
  - c) wenn sich das Vereinsmitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins oder eines Verbandes, dem der Verein angeschlossen ist, in gröblicher Weise herabsetzt.

Vor dem Beschluß ist in den Fällen 2. b) und c) dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen.

Der Ausschluß ist dem Mitglied mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen.

Gegen diesen Beschluß steht dem Betroffenen ein Berufungsrecht an die Hauptversammlung zu. Die Berufung ist innerhalb von 14 Tagen nach Beschluß dem 1. Vorsitzenden schriftlich bekanntzugeben.

## **§ 7 Jugendordnung**

Für Jugendliche im Verein gilt die Jugendordnung, diese ist vom Ausschuß zu beschließen.

## **§ 8 Ehrenordnung**

1. Unter welchen Voraussetzungen Personen als Ehrenmitglieder dem Verein angehören, bestimmt die Ehrenordnung. Die Ehrenordnung ist vom Ausschuß zu beschließen.



2. In der Ehrenordnung sind auch die Bestimmungen enthalten, unter denen Mitglieder geehrt werden können.

## **§ 9 Mitgliedsbeiträge**

1. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Hauptversammlung festgelegt. Mitglieder können, unter besonderen Voraussetzungen auf Antrag, durch den Vorstand von der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages ganz oder teilweise befreit werden.

Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.

Die Höhe des Beitrages für Jugendliche wird durch den Vereinsausschuß festgelegt.

2. Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung der festgesetzten Beiträge an den Verein.

## **§ 10 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) der Vereinsausschuß
- c) der Vorstand

## **§ 11 Die Hauptversammlung**

### A) die ordentliche Hauptversammlung

1. Jeweils im ersten Halbjahr des neuen Geschäftsjahres findet eine ordentliche Hauptversammlung statt. Sie ist vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dessen Stellvertreter einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens vier Wochen zuvor durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Schwieberdingen oder durch Einzelbenachrichtigung.
2. Die Tagesordnung hat zu enthalten:
  - a) Erstattung des Jahres- und Kassenberichts durch den 1. Vorsitzenden und den Kassier,
  - b) Bericht der Kassenprüfer
  - c) Entlastung des Vorstands und der Kassenprüfer
  - d) Beschlußfassung über Anträge
  - e) Neuwahlen des Vorstands, der Kassenprüfer und Bestätigung der Abteilungsleiter und die Neuwahl der Mitgliedervertretung

Der Vorstand wird auf 2 Jahre gewählt, und zwar so, daß jeweils die Hälfte gewählt wird

3. a) Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens zwei Wochen vor der Hauptversammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingereicht sein. Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind. Über ihre Zulassung entscheidet die Versammlung
- b) Anträge zur Änderung der Satzung sind den Mitgliedern mit der Tagesordnung bekanntzugeben. Anträge zur Änderung der Satzung können als Dringlichkeitsanträge nicht zugelassen werden.



4. Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Jugendliche haben kein Stimmrecht, sie können auch nicht zu Mitgliedern des Vorstandes, Vereinsausschusses und zu Kassenprüfer gewählt werden.

Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, neu eingefügt oder aufgehoben, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.

5. Über den Verlauf der Hauptversammlung, insbesondere über die gefaßten Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, daß vom Schriftführer und dem 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen ist.

#### B) die außerordentliche Hauptversammlung

Sie findet statt:

1. wenn sie der Vorstand mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse für erforderlich hält,
2. wenn die Einberufung von mindestens  $\frac{1}{4}$  der ordentlichen Mitglieder schriftlich gefordert wird.

Für ihre Einberufung gelten die gleichen Vorschriften wie zu A)

### **§ 12 Vorstand und Ausschüsse**

Der Vorstand und der Vereinsausschuß erledigen die laufenden Vereinsangelegenheiten.

1. Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden  
dem 2. Vorsitzenden  
dem 3. Vorsitzenden
- b) dem Kassier
- c) dem Schriftführer
- d) dem Gesamtjugendleiter

2. Der Vereinsausschuß besteht aus:

- a) dem Vorstand
- b) den Abteilungsleitern oder ihren Stellvertretern
- c) dem Vorsitzenden des Wirtschaftsausschuß
- d) den Jugendleitern der Abteilungen
- e) der Mitgliedervertretung, die von der Hauptversammlung gewählt wird; für je angefangene 200 Mitglieder höchstens 1 Mitglied
- f) ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedern für das folgende Jahr
- g) dem Inventarverwalter



- h) gegebenenfalls einem oder mehreren Beisitzern, denen vom Vorstand oder Vereinsausschuß zeitweise eine besondere Aufgabe zugewiesen wurde.

### **§ 13**

Jeder der drei Vorsitzenden ist für sich allein gesetzlicher Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB. Alle Vorsitzenden können durch einstimmig gefaßten Beschluß des Ausschusses ermächtigt werden, in besonderen Fällen Entscheidungen ohne vorherige Anhörung des Vorstandes und des Vereinsausschusses zu treffen.

### **§ 14**

1. Die Durchführung des Turn- und Sportbetriebes ist Aufgabe der einzelnen Abteilungen. Jede Abteilung wird von einem Ausschuß geleitet, dessen Zusammensetzung sich nach den Bedürfnissen der Abteilung richtet.
2. Die Abteilungsleiter sind selbständig und arbeiten fachlich unter eigener Verantwortung. Ihre Beschlüsse sind zu protokollieren und soweit sie über die Abteilungszuständigkeit hinausgehen, unverzüglich dem Vorstand vorzulegen.
3. Die Kassen der einzelnen Abteilungen unterliegen der Prüfung durch den Vorstand. Einzelheiten regelt die vom Ausschuß zu beschließende Finanzordnung.
4. Die Neuwahlen in den Abteilungen sollen 3 Wochen vor der Jahreshauptversammlung abgeschlossen sein. Ausnahmen muß der Vereinsausschuß genehmigen.

### **§ 15 Ordnungsbestimmungen**

Sämtliche Vereinsangehörigen unterliegen, von dem in § 5 genannten Ausschluß abgesehen, einer Strafgewalt.

1. Der Vorstand, der Vereinsausschuß und die Abteilungen können Strafen verhängen und Ordnungsmaßnahmen ergreifen. Von Mitgliedern und Jugendlichen kann der Ersatz für sachlichen und finanziellen Schaden verlangt werden, der dem Verein zugefügt wurde.  
Vor der Bestrafung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.
2. Die Abteilungen können wegen sportlicher Vergehen Strafen verhängen und Spielsperren aussprechen.

### **§ 16**

- a) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlußfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt wurde. Der Beschluß bedarf einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitgliedern.
- b) Für den Fall der Auflösung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Vereinszweckes bestellt die Hauptversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.



Das nach Bezahlung der Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen fällt -mit Zustimmung des Finanzamtes- an den Württembergischen Landessportbund e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinützige Zwecke zu verwenden hat, oder

an die Gemeinde Schwieberdingen, die das Vermögen ausschließlich im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

Von der Jahreshauptversammlung am 21.3.1986 genehmigt und in Kraft gesetzt.

Abschrift 4/95